



Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von „Rolli-Taxen“

Das Förderprogramm verfolgt als Projekt der Inklusion das Ziel, die spontane Mobilität der Rollstuhlfahrer, die ihren Rollstuhl während der Taxifahrt nicht verlassen können, zu verbessern.

1. Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind alle Taxiunternehmer mit Betriebssitz in Stuttgart, die im Besitz einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen für die Landeshauptstadt Stuttgart sind oder eine solche erhalten. Eine Erhöhung der Zahl der Konzessionen ist mit diesem Programm nicht verbunden.

2. Förderfähige Maßnahmen / Gegenstand der Förderung:

Förderfähig ist die Umrüstung zu sogenannten „Rolli-Taxen“, d.h. von Taxen, die für die Aufnahme eines besetzten Rollstuhls geeignet sind und mind. 4 Fahrgäste (inkl. Rollstuhlfahrer) befördern können.

Die Umrüstung von Fahrzeugen mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm EURO 6 ist nicht förderfähig.

3. Fördersätze

Förderfähig ist die Umrüstung von bis zu 10 Taxen zu Rolli-Taxen.

Der Zuschussetat beträgt insgesamt 80.000 Euro.

Die Umrüstung wird mit 95 % der Nettoumbaukosten, max. 10.000 Euro je Fahrzeug gefördert.

Die Taxiunternehmer müssen sich zu 5 % an den förderfähigen Kosten beteiligen.

Jedes Fahrzeug ist nur einmal förderfähig.

4. Voraussetzungen für die Förderung:

Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 4.1 Die Umrüstung muss in einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen nach § 35 a Absätze 4a und 4b Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) an die technischen Voraussetzungen der Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden sollen, sind zu erfüllen.

Die DIN 75078, Teil1 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ und Teil 2 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Rückhaltesysteme – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ ist einzuhalten.

Zusätzlich muss jeder Rollstuhlstellplatz im geförderten Fahrzeug mit einer geeigneten fahrzeuggebundenen Kopf-Rückenstütze ausgerüstet sein.

- 4.2 Die geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten.

Es wird insbesondere auf § 5 (1) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, und § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Unterweisung, und auf die Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) hingewiesen.

Es wird auch auf die Hinweise zur „Sicheren Beförderung von Menschen mit Behinderungen BGW 05-11-003 / TP-SiBef-14“ verwiesen. Eine entsprechende Broschüre wird mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

- 4.3 Jedes zu fördernde Fahrzeug muss nach dem Umbau von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen werden.

Nach Abnahme durch den Sachverständigen ist das Gutachten bei der Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Stuttgart zur Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I dient als Nachweis der Umrüstung.

- 4.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen für mindestens 4 Jahre zur Nutzung als Rollstuhl-Taxi – im Rahmen der Genehmigung zum Verkehr mit Taxen für die Landeshauptstadt Stuttgart – in Stuttgart zur Verfügung stehen.

Bei Fahrzeugverkauf oder -wechsel oder bei Übertragung, Auslaufen oder Widerruf der Konzession ist eine anteilige Rückzahlung der Fördersumme zu leisten.

Für jeden nicht vollendet genutzten Monat ist 1/48 der geleisteten Förderung zurückzubezahlen.

Bei Unfall mit Totalschaden oder Diebstahl eines geförderten Fahrzeuges werden die genehmigten Fördermittel bei einer Neubeschaffung eines den Förderrichtlinien entsprechenden Fahrzeuges nicht zurückgefordert, sondern auf das neue Fahrzeug angerechnet.

- 4.5 Es besteht die Verpflichtung zur Anbringung der bereitgestellten Aufschrift, die die Förderung durch die LHS deutlich macht: „Rolli-Taxi“ und „gefördert durch Landeshauptstadt Stuttgart“.

Die Folien sind deutlich sichtbar auf der Heckklappe des Fahrzeugs anzubringen.

Die entsprechenden Folien werden mit dem Zuwendungsbescheid kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Folien sind für die gesamte Nutzungsdauer als Rolli-Taxi an der Heckklappe des Fahrzeuges zu belassen.

- 4.6 Die geförderten Fahrzeuge dürfen nur von Fahrern geführt werden, die einmalig an einer speziellen Schulung (ca. 6 stündiger Theorie- und Praxisteil) für den Transport von Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben.

Die Schulung wird von der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V., der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, dem Zentrum selbstbestimmt Leben Stuttgart (ZsL) oder anderen von der Genehmigungsbehörde bestimmten Organisationen oder Personen an konkreten Terminen ohne Kostenbeteiligung durch die Zuwendungsempfänger durchgeführt.

- 4.7 Für das Unternehmen muss eine Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung abgeschlossen sein.

- 4.8 Für die geförderten Fahrzeuge gelten mindestens folgende Betriebszeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden und den Feiertagen:

- an 3 Tagen pro Woche im Zeitraum Montag-Freitag 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- 10 Stunden Einsatzzeiten im Jahresmittel an 50 % aller Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die schriftliche Antragstellung erfolgt mit Hilfe des bereitgestellten Antragsformulars durch die unter Punkt 1 dieser Richtlinien genannten Antragsberechtigten bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, 32-33.3, Krailenshaldenstraße 32, 70469 Stuttgart. Die Prüfung und Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Genehmigungsbehörde.

- 5.2 Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare in Papierform gelten als eingegangen. Dem Antrag ist ein Angebot einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt für die Umrüstung des Fahrzeuges beizufügen.
- 5.3 Nach Prüfung des Antrags ergeht bei Förderfähigkeit ein Zuwendungsbescheid durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Die zuerst eingegangenen Anträge für Fahrzeuge, die den Förderrichtlinien entsprechen, bekommen den Zuschlag solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

Vollständige Anträge werden erst ab dem Stichtag 08.01.2019 entgegengenommen. Früher eingegangene vollständige Anträge werden als zum Stichtag eingegangen gewertet.

Für den Fall, dass bereits am Stichtag mehr bewilligungsfähige Anträge für mehr Fahrzeuge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

6. Auszahlungsverfahren

Nach der Bewilligung müssen unverzüglich, spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kaufvertrag für den Erwerb eines Rolli-Taxis, bzw. Originalrechnung für die entsprechende Umrüstung
- Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsqittung o.ä.)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag der Abnahme der Umrüstung
- Nachweis über eine Teilnahme der Taxifahrer an einer nach Ziffer 4.6 geforderten Schulungsmaßnahme
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung

Die Genehmigungsbehörde kann die Einreichungsfrist auf Antrag verlängern.

7. Hinweise:

- 7.1 Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Mittelzuwendungen der Stadt, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.
- 7.2 Nachträgliche Kostenerhöhungen gegenüber den Angeboten führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung. Kostenminderungen werden auf die bewilligte Fördersumme angerechnet.

- 7.3 Kontrollen durch die Landeshauptstadt Stuttgart bleiben bei Bedarf vorbehalten.
- 7.4 Bei missbräuchlicher Verwendung oder Verstoß gegen die Förderbestimmungen kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 7.5 Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 % über dem Basissatz (§ 247 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB) zu verzinsen.
- 7.6 Eine Förderung im Rahmen des „Förderprogramms Rolli-Taxen“ kann lediglich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 beantragt werden.
- 7.7 Auf die Regelungen der Rechtsverordnung der Landeshauptstadt Stuttgart über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Stuttgart, den Gemarkungen Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt vom 15. Januar 2015 oder einer diese ggf. ersetzende Rechtsverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- Insbesondere § 2 Satz 5 Nr. 4 (Zuschlag für Großraumfahrzeuge) ist insofern zu beachten, wonach für die Beförderung von Rollstuhlfahrern in den geförderten Fahrzeugen nur dann ein Zuschlag erhoben wird, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen.
- 7.8 Für diese Richtlinie gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen aus der „Geschäftsweisung für die Gewährung von städtischen Zuschüssen“ (GRDRs 1043/2004)

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt für alle Anträge, die nach Inkrafttreten ab dem festgelegten Stichtag 08.01.2019 bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift w.o.) eingehen.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie endet mit Ablauf des 31.12.2019.